

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger)

Telegraphen-Druckerei  
Tageblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 275.

Dienstag, 27 November 1906, abends.

59. Jahr.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteiljährlicher Preispreis der Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der letzten Postanstalten 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Fremdschickungen werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittags 9 Uhr ohne Gebühr. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittags 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Str. 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Banger in Riesa.

Gemäß dem Beschlusse des Bundesrats vom 6. Oktober 1904 über die Ausmünzung von 100 Millionen Mark in Fünfzigpfennigstücken sollen die in den bis herigen Formen geprägten Stücke eingezogen werden.

Sämtliche Staatskassen werden daher angewiesen, a) Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges, die nach Artikel 9 Absatz 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 von ihnen in jedem Betrage in Zahlung zu nehmen sind, auf Antrag in beliebiger Menge gegen anderes Geld umzutauschen, soweit die Bestände dies zulassen, b) die angesammelten Stücke nicht wieder zu verausgaben, sondern, soweit sie nicht bei einer Reichsbankstelle unmittelbar umgewechselt werden können, an die Finanzhauptkasse auf Uebertragungskonten unter besonderer Packung und äußerer Kennzeichnung miteinzuliefern oder bei der Finanzhauptkasse oder bei einer anderen, Ueberträge einliefernden Staatskasse umzutauschen.

Die Reichsbankanstalten sind vom Reichsbankdirektorium veranlaßt worden, die fraglichen Münzen alten Gepräges in jedem Betrage in Zahlung zu nehmen und in beliebiger Menge gegen andere Reichs-Silber- oder Nickelmünzen umzutauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

Dresden, den 23. November 1906.

Sämtliche Ministerien.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 120 auf den Namen **Bertha Heine** verew. **Glanzkücher** geb. Domsch eingetragene Grundstück soll am **21. Januar 1907, vormittags 1/11 Uhr** an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 9,6 Nr. 10 und auf 43 150 M. — Pfg. geschätzt. Es besteht aus einem Wohngebäude und Hintergebäude, ferner aus Hofraum und Garten und liegt Hauptstraße Nr. 25. Das Wohngebäude enthält einen Ladeneinbau.

Brandversicherung: 24 120 M. —. Steuereinheiten: 316,68.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 26. Oktober 1906 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht be-

rücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesem, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 26. November 1906.

**Königliches Amtsgericht.** Za 51/06.

Im Auktionslokal hier kommen **Freitag, den 30. November 1906, vorm. 10 Uhr,** 2 Flaschen Bad, 1 Bad Seife, 1 Badtisch mit Marmorausfall und 2 großen Waagen, 1 kleinere desgl., 1 Fahrrad und 1 Sofa gegen sofortige Vergütung zur Versteigerung. Riesa, den 24. November 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Mit Schluß dieses Jahres scheiden aus dem Stadtorordneten-Kollegium aus die Herren **Frühke, Röhlich, Schnauder, Schönherr, Starke und Thost.**

Außerdem ist für den im Laufe dieses Jahres freiwillig aus dem Stadtorordneten-Kollegium ausgeschiedenen Herrn Restaurateur **Robert Kohn** für das Jahr 1907 ein Ersatzmann zu wählen.

Es sind demnach 5 ansässige und 2 unansässige Bürger in das Stadtorordneten-Kollegium zu wählen.

Die Wahl findet **Donnerstag, den 29. November 1906** in der Zeit von **vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr** im Rathaus, Sitzungssaal statt.

Riesa, am 20. November 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

**Schulgemeinde Gröba.**

Die Mitglieder der Schulgemeinde Gröba werden zu der **Donnerstag, den 29. d. Mts., mittags 12 Uhr** stattfindenden Feier der Grundsteinlegung zum Bau der neuen Schule in Gröba höflichst eingeladen.

Der Schulvorstand.

## Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 27. November 1906.

Wir wollen nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß an der Kirchenvorstandswahl nächsten Sonntag nur diejenigen stimmberechtigten Glieder teilnehmen können, die sich bis zum 28. November mittags 12 Uhr zur Einzeichnung in die Wahllisten an den in der Bekanntmachung angegebenen Stellen gemeldet haben.

Aus Anlaß des freudigen Ereignisses der Vermählung Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Johann Georg mit der Frau Prinzessin Maria Immatolata hat Sr. Majestät der König bei dem feierlichen Einzuge des Paares in die Landeshauptstadt Dresden einen Gnadenakt vollzogen, indem nach den Vorschlägen des Justizministeriums etwa 120 Personen, die wegen eines in der Not bezangenen Vergehens gegen die Vermögensordnung zu Freiheits- oder Geldstrafen verurteilt waren, ihre Strafen ganz oder zum Teil erlassen worden sind. Not zu lindern und Tränen zu trocknen, hat sich die einziehende Frau Prinzessin schon in Cannes zu ihrem edelsten Lebenswerke erwählt gehabt. Ihrem hohen Sinne wird deshalb die bei dem Gnadenakte zum Ausdruck gekommene Rücksicht auf die Notlage, in der sich die Begnadigten bereits befunden haben, in ganz besonderem Maße entsprechen.

Nach dem vom Amtsgericht Hamburg gestern verkündeten Urteil in der Schadenersatzklage der Vereinigten Elbe-Flußgesellschaften, Aktiengesellschaft, wurden 16 Bootleute wegen Gehorsamsverweigerung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu je 18 Mark Geldstrafe und Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt. Die Widerklage der Bootleute wurde abgewiesen.

Die 1. Klasse der 151. R. S. Landes-Lotterie wird am 5. und 6. Dezember gezogen.

Der Deutsche Flotten-Verein hat neben dem Zweck, das Verständnis und Interesse des deutschen Volkes für die Bedeutung einer starken Flotte zu wecken und zu fördern, sich auch die Aufgabe gestellt, für die Angehörigen der Marine und des im überseeischen Dienste verwendeten Landheeres nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sorgfältig einzutreten. In Ausführung dieser Aufgabe hat der Verein, veranlaßt durch die chinesischen Wirren, f. St. einen „Chinafonds“ gegründet, aus welchem

Teilnehmern an dem Chinafeldzuge bereits namhafte Unterstufungen gezahlt worden sind. Um nun auch den Teilnehmern an dem Feldzuge in Südwesafrika in gleicher Weise Unterstufungen gewähren zu können, hat der Deutsche Flotten-Verein neuerdings eine größere Summe unter der Bezeichnung „Süd-West-Afrika-Fonds“ zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Mittel dieses Fonds darf nur für Teilnehmer an dem Feldzuge, welche der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppe in Südwesafrika angehören oder angehört haben, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen erfolgen. Die Gesuche um Unterstufungen sind entweder direkt an das Präsidium des Deutschen Flotten-Vereins in Berlin, oder an die betreffenden Ortsverbände, welche die Anträge dorthin weiter geben, zu richten.

Dem „Leipz. Tgbl.“ wird aus Liebenwerda mitgeteilt: Am Freitag nachmittags hatte sich der 10-jährige Sohn des Hausbesizers S. Köpfe in Diehla heimlich von Hause entfernt und war zu Fuß bis nach Riesa gewandert, wo er auf dem Bahnhof durch sein sonderbares Wesen auffiel. Soviele man aus ihm herausbrachte, wollte er als blinder Passagier bis nach Chemnitz mitfahren, wo seine Großmutter wohnte. Beamte brachten ihn wieder zu seinen sehr besorgten Eltern zurück.

Das Sächsische Staatsschuldbuch. Das zufolge Gesetzes vom 25. April 1884 im Königreiche Sachsen eingerichtete Staatsschuldbuch bietet den Inhabern von 3prozentigen Sächsischen Rentenschuldschreibungen die Möglichkeit, derartige Schuldschreibungen in eine auf den Namen einer bestimmten Person lautende Buchschuldbuch des Staates umzuwandeln zu lassen. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1906 ist die Benutzung dieser lediglich dem Interesse der Staatsschuldgläubiger dienenden Einrichtung neuerdings noch weiteren Kreisen zugänglich gemacht und wesentlich erleichtert worden. Als Gläubiger können in das Staatsschuldbuch eingetragen werden: 1. einzelne physische Personen, 2. einzelne Handelsfirmen, 3. einzelne juristische Personen sowie einzelne Personenvereine, Genossenschaften und Kassen, die zwar nicht die Eigenschaft juristischer Personen besitzen, jedoch mit der Befugnis, unter ihrer Firma oder unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, gesetzlich, ausgestattet worden sind, 4. einzelne Anstalten

und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse nachweisen. Wer eine Forderung im Staatsschuldbuch eintragen lassen will, hat entweder 3prozentige Rentenschuldschreibungen nebst zugehörigen Zinsbogen oder bares Geld zum Ankaufe solcher Schuldschreibungen an die Staatsschuldenverwaltung in Dresden oder an eine der außer der Staatsschuldenkasse bei der Zahlung der Buchschuldschreibungen beteiligten, nachstehend genannten Kassenstellen einhändigen und dem Antrage, den Nennwert der eingehenden oder anzukaufenden Schuldschreibungen für den zu bezeichnenden Gläubiger in das Staatsschuldbuch einzutragen. In dem Antrage sind auch etwaige Beschränkungen, denen der Gläubiger in bezug auf die eingetragene Forderung unterliegen soll, z. B. Bestimmung eines Nießbrauchsrechts, Verpfändungen, Verfügungsverbote usw. mit zu erwähnen. Zu solchen Anträgen sind bei den Annahmestellen Vorbrude und Muster zu deren Ausfüllung unentgeltlich zu beziehen; auf Bestehen der Antragsteller werden die Anträge aber auch an Amtsstelle bereitwillig ausgefertigt. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibungen beliebig erhöht, ganz oder teilweise abgetreten, auf andere Konten übertragen oder wieder gelöscht werden. Letzterenfalls gelangen an Stelle des gelöschten Forderungsbetrags Staatsschuldschreibungen in gleichem Nennwerte zur Auslieferung. Ebenso ist jederzeit zulässig, sonstige Veränderungen im Schuldverhältnisse, wie Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen usw. im Staatsschuldbuch einzutragen oder wieder löschen zu lassen. Die Zahlung der Zinsen von Buchschuldschreibungen beginnt schon 14 Tage vor dem Fälligkeitstage und kann unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des eingetragenen Berechtigten erfolgen: im Falle persönlicher Abhebung des Zinsbetrags durch die Staatsschuldenkasse in Dresden, die Lotteriedarlehnkasse in Leipzig, die Hauptzollämter in Chemnitz, Plauen und Jwidau und die Stationskassen der sächsischen Staatsbahnen mit Ausnahme derjenigen von Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Jwidau gegen einfache Quittung auf einem an Kassenstelle bereit gehaltenen Vorbrude; andernfalls auf Ge-